

## **Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen**

Siehe Hausordnung der DSL einschließlich der ergänzenden Hinweise im Jahresplaner 2013/14

Alle Beurlaubungen müssen im Voraus beantragt werden.

Die Teilnahme am Unterricht ist eine fundamentale Pflicht eines jeden Schülers, so dass nur besondere Umstände eine Beurlaubung rechtfertigen können.

Eine Beurlaubung genehmigt

- für eine Unterrichtsstunde der entsprechende Fachlehrer
- für einen Unterrichtstag der Klassenleiter
- in allen darüber hinaus reichenden Fällen die Schulleitung

Abweichend davon wird eine Beurlaubung ausschließlich von der Schulleitung erteilt für

- den letzten Schultag vor den Herbst-, Weihnachts-, Karnevals-, Ostern- und Sommerferien
- für den ersten Schultag nach den genannten Ferien
- und im Zusammenhang mit verlängerten Wochenenden

Folgende Gründe werden als Ausnahmefälle akzeptiert:

- Hochzeiten und Todesfälle bei Verwandten 1. und 2. Grades
- Schwere Krankheiten bei Verwandten 1. Grades
- Auslandsaufenthalte eines Elternteils, wenn dadurch ein Versorgungsproblem für die Kinder hier in Portugal entsteht (ab einem Alter von 16 Jahren gilt dieser Grund nicht)
- Runde Geburtstage von engen Verwandten (Großeltern) im Ausland ( $\geq 70$  Jahre)
- Kommunion/Konfirmation von im Ausland lebenden Verwandten (Cousin oder Cousine)
- aktive Teilnahme an nationalen oder internationalen Sportwettkämpfen

Andere schwerwiegende Gründe können eine Beurlaubung ebenfalls rechtfertigen.

Ein günstigerer Flugpreis ist ausdrücklich kein Beurlaubungsgrund.

Beurlaubungen für geplante Reisen betreffend gilt folgende Regelung:

- Dem Antragscharakter entsprechend muss um eine Beurlaubung nachgefragt werden bevor endgültige Reisevorbereitungen getroffen sind. Ein Antrag, der beispielsweise nach erfolgter Flugbuchung gestellt wird, muss demzufolge abgelehnt werden.
- Aus der Begründung des Antrags muss ersichtlich sein, dass besondere Umstände vorliegen, die ein Schulversäumnis für die Schulleitung zwingend notwendig erscheinen lassen.
- Der Antrag wird entweder schriftlich gestellt und beim Klassenleiter eingereicht, der kurz dazu Stellung nimmt, oder persönlich im Gespräch mit dem für die Beurlaubung zuständigen Mitarbeiter der Schulleitung erläutert.
- Es liegt in der Verantwortung des Antragsstellers, den Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass der Schule ausreichend Zeit bleibt, Gespräche mit Klassenleitung und Fachlehrern zu führen.

Mit Hinweis auf die Schulordnung übernimmt der Antragsteller die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen.

Fehlt der Schüler ohne die entsprechende Genehmigung, so gilt das Fehlen als unentschuldigt. Falls in dieser Zeit Leistungsfeststellungen erfolgen, ist Folgendes wichtig:

- Für die Sekundarstufe I heißt es in der Schulordnung: "In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit [...] verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist." Im Falle einer versäumten Klassenarbeit besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Extraarbeit.
- Für die Sekundarstufe II sieht die Schulordnung vor: "Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, so wird dieser Teil der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet."